

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1958

Nummer 114

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2285.
Innenministerium. S. 2285.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 23. 9. 1958, Öffentliche Sammlung „Kolpinghaus Berlin e. V.“, S. 2285.

Bek. 23. 9. 1958, Öffentliche Sammlung „Zoologischer Garten zu Berlin“, S. 2285.

Bek. 24. 9. 1958, Öffentliche Sammlung „Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V.“, S. 2286.

II. Personalangelegenheiten:

Bek. 22. 9. 1958, Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, S. 2286.

IV. Öffentliche Sicherheit:

RdErl. 4. 9. 1958, Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei, S. 2287.

D. Finanzminister.

RdErl. 16. 9. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen, S. 2293.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 16. 9. 1958, Sicherung von Bahnübergängen bei Schwer- und Großraumverkehr auf der Straße, S. 2293.

RdErl. 20. 9. 1958, Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO, S. 2294.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Hinweis für die ständigen Bezieher, S. 2294.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 61 v. 1. 10. 1958, S. 2295/96.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ausgeschieden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Fr. Schulze-Köhling beim Landesverwaltungsgericht Münster durch Versetzung in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1958 S. 2285.

Innenministerium

Es ist verstorben: Polizeirat W. Becker, Kreispolizeibehörde Dortmund.

— MBl. NW. 1958 S. 2285.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Kolpinghaus Berlin e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 23. 9. 1958 —
I C 4/24—13.53

Dem Kolpinghaus Berlin e. V., Berlin SE 61, Stresemannstraße 66, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 30. 4. 1958 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 31. Dezember 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 30. 4. 1958 (MBl. NW. S. 1049).

— MBl. NW. 1958 S. 2285.

Öffentliche Sammlung

„Zoologischer Garten zu Berlin“

Bek. d. Innenministers v. 23. 9. 1958 —
I C 4/24—12.42

Dem Aktienverein des Zoologischen Gartens zu Berlin, Berlin W 30, Am Bahnhof Zoo, habe ich die Genehmigung erteilt, den mit meinem Bescheid vom 3. 7. 1957 genehmigten Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlag im Lande Nordrhein-Westfalen bis zum 30. 6. 1959 durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 3. 7. 1957 (MBl. NW. S. 1558).

— MBl. NW. 1958 S. 2285.

Öffentliche Sammlung

„Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 24. 9. 1958 —
I C 4/24—12.70

Der Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V., Berlin-Zehlendorf, Lindenthaler Allee 5, habe ich gestattet, außer gebrauchten Bekleidungsstücken auch fertig verpackte Lebensmittel zu sammeln.

Bezug: Bek. v. 6. 2. 1958 (MBl. NW. S. 229).

— MBl. NW. 1958 S. 2286.

II. Personalangelegenheiten

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 22. 9. 1958 —
II C 1—29.63.02 — 19/58

Die im Januar 1957 eingerichteten Fortbildungsveranstaltungen werden im Winterhalbjahr 1958/59 zunächst mit einer Vortragsreihe über aktuelle Fragen des Beamtenrechts fortgesetzt. Die Veranstaltungen in Münster und Köln sind bereits am 25. 9. und 2. 10. 1958 durchgeführt worden. Die weiteren Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Düsseldorf	9. 10. 1958
Detmold	16. 10. 1958
Aachen	23. 10. 1958
Arnsberg	30. 10. 1958

Für die Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Ministerialrat Dr. Neis, Bundesinnenministerium: „Gegenwartsfragen des Beamtentums“
2. Regierungsrat Ulland, Innenministerium Düsseldorf: „Die Entwicklung des Beamtenrechts in Nordrhein-Westfalen“

3. Regierungsrat Dr. Wenzel, Innenministerium Düsseldorf:
„Die Neuordnung des Laufbahnrechts in Nordrhein-Westfalen“
4. Oberregierungsrat Dr. Schütze, Innenministerium Düsseldorf:
„Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen“
5. Ministerialrat Ambrosius, Innenministerium Düsseldorf:
„Einzelfragen der Besoldungsneuordnung in Nordrhein-Westfalen“.

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathey, Köln und Münster. Auf meine Bek. v. 29. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2251) weise ich hin.

— MBI. NW. 1958 S. 2286.

IV. Öffentliche Sicherheit

Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugprüfungen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1958 —
IV C 3 — 23.10 — Tqb.Nr. 767/II/58

Mit RdErl. v. 24. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1037) hatte ich unter Ziff. 2. b)–d) die Werkstätten bestimmt, deren Bescheinigungen über Mängelbeseitigungen die Polizei anerkennen kann.

Außer den Werkstätten des allgemeinen Kraftfahrzeug-instandsetzungsdienstes befassen sich Spezialwerkstätten mit der Reparatur besonderer Fahrzeugarten.

Solche Spezialwerkstätten können u. U. ebenfalls überprüfbar bestätigen, daß polizeilich festgestellte Mängel ordnungsgemäß beseitigt sind. Soweit es sich um Mängel an Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern für land- und forstwirtschaftliche Zwecke handelt, erfüllen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen z. Z. nur die von einem Landmaschineningenieur oder Meister des Landmaschinenhandwerks geleiteten Werkstätten.

Werden derartige Mängel festgestellt, sind die Fahrzeugführer(-Halter) ggf. auf die Möglichkeit der Beseitigung der Mängelbeseitigung bei einschlägigen Werkstätten des Landmaschinenhandwerks hinzuweisen. Auf der Rückseite der Erstschrift des Mängelberichts (vgl. Anlage) ist in solchen Fällen unter f) handschriftlich einzutragen: „Landmaschineningenieur oder Meister.“

Ein Muster der entsprechend ergänzten Rückseite der Erstschrift des Mängelberichts (vgl. Anlage 1 d — [weiße] Postkartenerstschrift — zum RdErl. v. 24. 4. 1958) ist als Anlage zu diesem RdErl. abgedruckt.

Anlag

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1 a

Vorderseite des Blockdeckels
(hellgrün — DIN A 6 — 14,8×10,5 —)

Mängelberichte

Polizeidienststelle

Block Nr.:

Polizeibehörde

Vordruck Pol. NW. — Mäng. 1 —

Angefangen:

Abgeschlossen:

Angabe des Verlages und der Firmen-Lagernummer

Anlage 1 b

Innenseite des Blockdeckels (hellgrün) mit Abdruck dieses RdErl. (auszugsweise)

Anlage 1 c

Vorderseite der (weißen) Postkartenerst-, (hellgrünen) Postkartenzweit- und (hellgelben) Drittschrift - Din A 6-14,8 x 10,5 - (Erst- und Zweitschrift - 170 g/qm -)

(Polizeidienststelle)		(Polizeibehörde)		, den	
SVZ 30/31		Festgestellte Mängel an			
		a) Kfz.: Pkw, Lkw, Kom, Krad, Zugmasch., Anh., Elektroktz., Kraftreirad, , amtl. Kennz.:			
		b) Fz.: F. m. H., Fahrrad, Fuhrwerk, , nähere Bezeichn.:			
41	Bremsen	36	Bereifung	47	Schalldämpfer
	Unterlegkeile		Laufflächen		Auspuffrohre
50	Fahrbahnbeleucht.	43	Zugvorrichtung *	55	Schallzeichen
	Schlußleucht.	38	Lenkvorrichtung	60	amtl. Kennzeichen
53	Bremsleucht.	32	Abmessungen *	49	Geräuschbelastigung *
	Rückstrahler	56	Rückspiegel	59	Fabrikschilder
	Sicherungsleucht.	54	Fahrtrichtungsanzeiger		Fahrgestellnummer *
51	Begr.- und Parkleucht. ..		Scheiben *	57a	Fahrtschreiber *
52	Zusatzscheinwerfer	40	Scheibenwischer	58	Geschw.-Schilder
Sonstiges oder Bemerkungen					

(Uhrzeit)	(Ort, Straße)	Mängelbericht ausgehändigt an:
(Vor-, Zuname)	(Wohnort, Straße, Hausnummer)	(Geburtsdatum und -ort)
als Fz.-Führer - Halter - mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen und den Mängelbericht mit einer Bescheinigung über die Beseitigung der Mängel innerhalb von 7 Tagen an die obige Polizeidienststelle zurückzusenden.		
(Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes einsetzen oder kennzeichnen; Mängel durch X, fehlende Einrichtungen durch F bezeichnen.)		
		(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage

ergänzte Anlage 1 d
z. RdErl. v. 24. 4. 1958
i. d. F. d. RdErl. v. 4. 9. 1958

Rückseite der (weißen) Postkartenerstschrift

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umseitig bezeichneten Mängel an — Fz. — Kfz.:

beseitigt sind.
Prüfende Stelle: ()

(Siegel, Stempel, Unterschrift)

, den

+) Die Mängelbeseitigung muß durch

- eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) oder
- eine von einem Kraftfahrzeugingenieur oder einem Meister des Kraftfahrzeughandwerks geleitete Werkstatt oder
- einen Kraftfahrzeug-Elektrodienst — soweit es sich nur um Mängel an elektrischen Anlagen handelt oder
- eine von einem Meister des Vulkaniseurhandwerks geleitete Werkstatt — sofern es sich nur um Mängel an der Bereifung handelt —
- eine Polizeidienststelle — soweit es sich um kein Kraftfahrzeug oder um keinen Kfz.-Anhänger handelt —

f)
auf dem Mängelbericht bescheinigt werden. Für die mit * Vermerk gekennzeichneten Mängel wird nur die Bescheinigung der für den regelmäßigen Standort des Kfz. zuständigen Techn. Prüfstelle für den Kfz.-Verkehr (TÜV) anerkannt.

An

Fz.-Führer,
-Halter wird
gebeten, die
Postkarte
hier freizumachen

Hinweis:

Die Anschrift der Polizeidienststelle (mit Angabe der Polizeibehörde) ist vorher so einzutragen, daß die Postkarte bei der ausfertigenenden Polizeidienststelle unmittelbar eingeht.

Die Verwendung eines entsprechenden Stempels empfiehlt sich.

D. Finanzminister

Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 9. 1958 —
B 4100 — 4488/IV/58

Nach § 7 des obigen Tarifvertrages findet der Tarifvertrag keine Anwendung auf Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1958 beendet worden ist.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Einvernehmen mit dem Innenminister bin ich damit einverstanden, daß § 7 nicht angewandt wird auf Angestellte,

- a) die aus ihrem Vertragsverhältnis als Angestellte zum Land unmittelbar in ein Beamtenverhältnis zum Land übernommen worden sind und
- b) die von einer Landesdienststelle unmittelbar zu einer anderen übergetreten sind.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 444/58 v. 24. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1821).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1958 S. 2293.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Sicherung von Bahnübergängen bei Schwer- und Großraumverkehr auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 16. 9. 1958 — IV / B — 22—05/1 — 20/58

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt, daß bei der Erteilung der Erlaubnis für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind, auch dafür zu sorgen ist, daß beim Befahren von höhengleichen Bahnübergängen auf die Sicherheit der Bahnen die notwendige Rücksicht genommen wird.

Dies geschieht zweckmäßig dadurch, daß die Erlaubnis mit bestimmten Auflagen verknüpft wird. Soweit es die Sicherung von Bahnübergängen betrifft, bitte ich, in Zukunft einheitlich folgende Auflagen zu machen:

1. Bahnübergänge dürfen nur dann befahren werden, wenn der Transportführer nach sorgfältiger Prüfung — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Schrankenwärter — unter Berücksichtigung der Ladung, Geschwindigkeit und Lenkfähigkeit des Fahrzeugs festgestellt hat, daß ein gefahrloses und zügiges Überqueren möglich ist.
2. An Bahnübergängen mit Blinklichtanlagen ist zu beachten, daß das rote Blinklicht etwa 25 Sekunden vor dem Eintreffen eines Zuges aufleuchtet; in dieser Zeit muß also der Übergang geräumt sein.
3. Bei Übergängen ohne Schranken und ohne Blinklichtanlagen muß sich der Transportführer — gegebenenfalls durch Vorausschicken seines Beifahrers als Lotsen — vor dem Befahren des Überganges durch Beobachten der Bahnstrecke und Achten auf akustische Zugsignale davon überzeugen, daß sich kein Zug nähert und die Gleise gefahrlos überquert werden können.
4. Bahnübergänge an Strecken mit elektrischer Fahrleitung dürfen nur dann befahren werden, wenn die Gesamthöhe des Fahrzeugs 4,60 m nicht überschreitet und sich außerhalb des Führerhauses keine Person auf dem Fahrzeug befindet.

Müssen besonders schwerfällige Transporte über Bahnen geleitet werden oder Transporte mit einer Gesamthöhe von mehr als 4,60 m Bahnstrecken mit elektrischer Fahrleitung überqueren, empfiehlt es sich, daß die Straßenverkehrsbehörden vor Erteilung der Erlaubnis auch das Bundesbahn-Betriebsamt, bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen den obersten Betriebsleiter, hören.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise.

— MBL. NW. 1958 S. 2293.

Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 9. 1958 — IV B 53—01—21/58

Wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist nach § 6 StVO auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen. Der Verkehrsunterricht ist unter Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift — AV — zur StVO v. 29. 3. 1956 (BANz. Nr. 68 v. 7. 4. 1956) und nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Der Unterricht findet künftig — abweichend von der bisherigen Übung — nur an Wochentagen, möglichst an Sonntagen, statt.
2. Es ist anzustreben, den Unterricht unter Zusammenfassung der Fußgänger, Radfahrer und Fuhrwerkslenker einerseits und der Kraftfahrer andererseits getrennt abzuhalten.
3. Auf Grund der Meldungen der Polizeibehörden ergeht die Vorladung zum Verkehrsunterricht durch die Straßenverkehrsbehörde. In der Vorladung ist der Tatbestand der Übertretung anzugeben und der Vorgeladene darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle des Nichterscheinens ohne ausreichenden Grund Strafanzeige nach den §§ 6 und 49 StVO erstattet wird. Strafanzeige ist jedoch erst dann zu fertigen, wenn der Vorgeladene einer zweiten Vorladung nicht Folge geleistet hat.
4. In der Strafanzeige wegen Nichterscheinens ist stets auch der Tatbestand mitanzugeben, der Anlaß für die Heranziehung zum Verkehrsunterricht gegeben hat. Ferner sind die bereits getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu vermerken.
5. Freiwillige Teilnahme am Verkehrsunterricht nach § 6 StVO ist im Interesse der Unfallverhütung sehr erwünscht. Die Straßenverkehrsbehörden werden deshalb ersucht, die Unterrichtstermine mit einem entsprechenden Hinweis in der örtlichen Presse bekannt zu geben.
6. Für die Meldung von Verstößen an die Straßenverkehrsbehörde und für die Erteilung des Verkehrsunterrichts durch Polizeibeamte gilt der RdErl. v. 31. 10. 1956 — IV A 2 — 42.47 — 1128/56 (MBL. NW. 1957 S. 113).
7. Durch diesen und den RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1956 (MBL. NW. 1957 S. 113) sind die Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers
v. 30. 12. 1950 — V 5 — IV A 2 I a 44.47 — 864 III (MBL. NW. 1951 S. 13),
v. 24. 3. 1953 — IV 4 d — IV A 2 I a — 42.27—2193/52 (MBL. NW. S. 525) u.
v. 28. 9. 1954 — IV 4 c — IV A 2 / 43.27—322/54 (MBL. NW. S. 1932)
gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise.

— MBL. NW. 1958 S. 2294.

Hinweise

Hinweis für die ständigen Bezieher

Der Vertrieb der noch verfügbaren Exemplare der „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945-1956“ ist mit Wirkung vom 17. September 1958 der August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, übertragen worden.

Der Preis der Sammlung beträgt unverändert 25,— DM.

Es wird gebeten, Bestellungen entweder unmittelbar beim Verlag oder beim örtlichen Buchhandel aufzugeben.

— MBL. NW. 1958 S. 2294.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 61. v. 1. 10. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
23. 9. 58 Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Kleve und Wesel	600	359

— MBl. NW. 1958 S. 2295/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.